H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2002	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juli 2002	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 02	Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und des Hessischen Sozialministeriums *Ändert GVBl. II 211-6, 211-7, 211-8, 320-54, 320-70; GVBl. II 320-163; hebt auf GVBl. II 320-71, 323-108, 322-72, 323-118, 325-15, 320-97; GVBl. II 320-164; hebt auf GVBl. II 320-127; ändert GVBl. II 323-116; hebt auf GVBl. II 324-6; ändert GVBl. II 322-78, 320-125, 320-126; GVBl. II 320-165; hebt auf GVBl. II 320-151, 320-146, 323-131*	402
18. 7. 02	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten ..... *Ändert GVBl. II 210-42*	417
12. 7. 02	Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare..... *GVBl. II 322-119*	418
23. 7. 02	Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums..... *GVBl. II 320-166; ändert GVBl. II 320-155*	419
22. 7. 02	Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Podologengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen..... *GVBl. II 322-120*	424

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und des Hessischen Sozialministeriums

Vom 18. Juli 2002

Artikel 1[1])

Änderung der Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte

Aufgrund des § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte vom 7. Dezember 1989 (GVBl. I S. 439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1994 (GVBl. I S. 284), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Angabe „Satz 3" durch die Angabe „Satz 2" und die Worte „für Frauen, Arbeit und Sozialordnung" durch die Worte „der Justiz" ersetzt.
2. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 2[2])

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes

Aufgrund des § 17 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „für Frauen, Arbeit und Sozialordnung" durch die Worte „der Justiz" ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 3[3])

Änderung der Anordnung über die Übertragung von Geschäften der Dienstaufsicht und Verwaltung in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes bestimmt die Landesregierung:

Die Anordnung über die Übertragung von Geschäften der Dienstaufsicht und Verwaltung in der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 23. Januar 1995 (GVBl. I S. 72) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „für Frauen, Arbeit und Sozialordnung" durch die Worte „der Justiz" und die Angabe „2. September 1992 (GVBl. I S. 373)" durch die Angabe „17. November 1999 (GVBl. I S. 434)" ersetzt.
2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 4[4])

Änderung der Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 581) verordnet der Minister der Justiz:

Die Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 21. Januar 1975 (GVBl. I S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs," die Worte „der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts, der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts," und nach den Worten „die Präsidenten der Verwaltungsgerichte," die Worte „die Präsidenten und Direktoren der Arbeitsgerichte, die Präsidenten und Direktoren der Sozialgerichte, die Präsidenten und Direktoren der Amtsgerichte," eingefügt.

   Die Worte „die Präsidenten der Amtsgerichte, die Direktoren der Amtsgerichte" werden gestrichen.
2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

---

[1]) Ändert GVBl. II 211-6
[2]) Ändert GVBl. II 211-7
[3]) Ändert GVBl. II 211-8
[4]) Ändert GVBl. II 320-54

Artikel 5[5])

Änderung der Anordnung zur Übertragung der Befugnis zur Abänderung, Ergänzung und Aufhebung von Erstattungsbeschlüssen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Aufgrund des § 5 Abs. 5 des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Zuständigkeitsbestimmungen nach § 5 Abs. 5 des Erstattungsgesetzes vom 17. Mai 1976 (GVBl. I S. 226) bestimmt der Minister der Justiz:

Die Anordnung zur Übertragung der Befugnis zur Abänderung, Ergänzung und Aufhebung von Erstattungsbeschlüssen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 9. August 1976 (GVBl. I S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach den Worten „dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs" ein Komma und die Worte „dem Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts, dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts" eingefügt.
2. In § 1 Satz 2 werden nach den Worten „der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs" ein Komma und die Worte „der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts, der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts" eingefügt.
3. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 6[6])

Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Hessischen Richtergesetz §§ 1 bis 6

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung § 7

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften §§ 8 bis 10

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten §§ 11 bis 12

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung § 13

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche §§ 14 bis 16

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften §§ 17 bis 18

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529),

verordnet die Landesregierung,

2. des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2000 (GVBl. I S. 526),
3. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 233a, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 3 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170),
4. des § 7j Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Richtergesetzes,
5. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564),
6. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), und des § 3

[5]) Ändert GVBl. II 320-70
[6]) GVBl. II 320-163

Abs. 1 Satz 5 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 808),

7. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175),
8. des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 401),
9. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert duch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

verordnet der Minister der Justiz,

soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und,
soweit der Hessischen Bezügestelle Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Hessischen Richtergesetz

§ 1

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten
des Oberlandesgerichts,
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
des Hessischen Landesarbeitsgerichts,
des Hessischen Landessozialgerichts,
des Hessischen Finanzgerichts und
der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und C bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2 mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst zu ernennen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
2. sie nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen sowie
3. das Einverständnis zu deren Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären.

(2) Den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugseinrichtungen wird für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen,

1. Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes und des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes zuzulassen und zu ernennen,
2. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 zu ernennen und zu entlassen sowie
3. Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Der Leiterin oder dem Leiter der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete – H.B. Wagnitz-Seminar – wird die Befugnis übertragen, Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde zuzulassen und zu ernennen.

§ 2

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts werden für den eigenen und den Geschäftsbereich der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen,
2. das Einverständnis zu deren Abordnung und Versetzung in den Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären sowie
3. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1 zu ei-

nem erstinstanzlichen Gericht innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen.

§ 4

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
des Hessischen Landesarbeitsgerichts,
des Hessischen Landessozialgerichts,
des Hessischen Finanzgerichts und
der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt

wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 6 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen,

1. bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und C bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2 nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten zu genehmigen, den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
3. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
4. a) nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
   c) Nebentätigkeiten von Richterinnen und Richtern nach § 7j Abs. 2 des Hessischen Richtergesetzes zu genehmigen,
5. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und –beamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,
6. nach § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen sowie
7. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und C bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2 die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" zu erlauben.

(2) Den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugseinrichtungen wird für ihren Zuständigkeitsbereich, soweit in § 6 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen,

1. bei Beamtinnen und Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind, nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Ausübung von Nebentätigkeiten nach § 79 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu genehmigen,
3. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und –beamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen sowie
4. nach § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen.

§ 5

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts,
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
des Hessischen Landesarbeitsgerichts,
des Hessischen Landessozialgerichts,
des Hessischen Finanzgerichts und
die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt

sind befugt, für ihren Geschäftsbereich

1. Beamtinnen und Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind, nach den §§ 85a und 85b des Hessischen Beamtengesetzes Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen und sie nach den §§ 85a oder 85f des Hessischen Beamtengesetzes zu beurlauben,
2. die Personalhauptakten der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und C bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2 zu führen,
3. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden sowie
4. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und C bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15 und C 2 nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugseinrichtungen sind befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich:

1. Beamtinnen und Beamten nach den §§ 85a und 85b des Hessischen Beamtengesetzes Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen und sie nach den §§ 85a oder 85f des Hessischen Beamtengesetzes zu beurlauben sowie

2. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

(3) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt entscheidet auch über Anträge der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes.

§ 6

Für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 dem Ministerium der Justiz vorbehalten. Für die Befugnis nach § 4 Nr. 4 gilt dieser Vorbehalt auch für die ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Dienststellenleiterinnen und -leiter. Für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz für die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Entscheidung unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 7

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet auch über die Anträge auf Gewährung von Beihilfen der übrigen Bediensteten des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz einschließlich der Versorgungsberechtigten.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 8

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wird für den eigenen Geschäftsbereich sowie den Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts sowie der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts die Befugnis übertragen, für Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes

1. nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung die dort bezeichneten Personen als Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestimmen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu bestellen sowie
2. nach § 7 Abs. 4 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu berufen und das Verfahren bei der Prüfung zu bestimmen.

§ 9

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wird für den eigenen und den Geschäftsbereich der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. für Beamtinnen oder Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
   a) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
   b) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen sowie
4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen.

(2) Der Leiterin oder dem Leiter der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar – wird die Befugnis übertragen, für Beamtinnen oder Beamte des allgemeinen Justizvollzugsdienstes und des mittleren und gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

1. nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
2. nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen sowie
3. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde zuzulassen.

§ 10

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
des Hessischen Landesarbeitsgerichts,
des Hessischen Landessozialgerichts,
des Hessischen Finanzgerichts und
der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt
sowie den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugseinrichtungen

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. für die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
2. für die Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
   a) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
   b) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen sowie
3. nach § 3 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Fachrichtung festzustellen.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 11

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen. Dem Ministerium der Justiz bleibt die in Satz 1 genannte Befugnis für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und für die Beamtinnen und Beamten in Ausbildung für den Justizvollzugsdienst vorbehalten.

§ 12

Der Hessischen Bezügestelle wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz die Befugnis übertragen,

1. das Besoldungsdienstalter und das Lebensalter nach den §§ 28, 38 des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3643), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), zurückzufordern,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
   a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
   b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2 500 Euro, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro zu gewähren sowie
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu entscheiden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung

§ 13

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
des Hessischen Landesarbeitsgerichts,
des Hessischen Landessozialgerichts,
des Hessischen Finanzgerichts und
der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt

wird für ihren Geschäftsbereich die Disziplinarbefugnis bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes übertragen.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

§ 14

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
des Hessischen Landesarbeitsgerichts,
des Hessischen Landessozialgerichts,

des Hessischen Finanzgerichts und
der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes, zu entscheiden, soweit das Ministerium der Justiz den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat und in § 15 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt übertragene Befugnis erstreckt sich auch auf die Entscheidung über Widersprüche der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes.

§ 15

Bei Widersprüchen gegen Ausbildungszeugnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bleibt die Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz unberührt.

§ 16

Vorschriften, welche die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 17

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten und Richter im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 27. September 1977 (GVBl. I S. 406)[7], zuletzt geändert durch Anordnung vom 28. Januar 1998 (GVBl. I S. 30),
2. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 373)[8],
3. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung und der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 21. November 1974 (GVBl. I S. 651)[9], zuletzt geändert durch Anordnung vom 16. Oktober 1997 (GVBl. I S. 386),
4. die Verordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 63)[10],
5. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 21. November 1974 (GVBl. I S. 652)[11], zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1),
6. die Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2, 6)[12], zuletzt geändert durch Anordnung vom 14. Mai 1997 (GVBl. I S. 182).

§ 18

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 7[13])

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz

Aufgrund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), und

1. des § 69 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 152 Abs. 3 Satz 2 und des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,
4. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, auch in Verbindung mit

[7]) Hebt auf GVBl. II 320-71
[8]) Hebt auf GVBl. II 323-108
[9]) Hebt auf GVBl. II 322-72
[10]) Hebt auf GVBl. II 323-118
[11]) Hebt auf GVBl. II 325-15
[12]) Hebt auf GVBl. II 320-97
[13]) GVBl. II 320-164

§ 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510),

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz die Befugnis übertragen,

1. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten
   a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
   b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Versorgungsberechtigte, mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten,
   a) nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallsausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
   b) nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
   c) nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde sowie
3. für die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen und für Versorgungsberechtigte, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfasst werden, nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge nach den §§ 32 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes festzusetzen und hierfür die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger zu bestimmen.

§ 2

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsberechtigten die Befugnis übertragen,

1. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften zu entscheiden, soweit in § 1 nichts anderes bestimmt ist,
2. nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person abhängig zu machen sowie
3. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 und 2 zu entscheiden.

§ 3

Dem Ministerium der Justiz bleiben die Befugnisse nach § 1 Nr. 2 für die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Finanzgerichts, die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt sowie die Bediensteten des Ministeriums vorbehalten.

§ 4

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1, 13)[14]), geändert durch Verordnung vom 26. Januar 1999 (GVBl. I S. 90), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 8[15])

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten

Aufgrund

1. des § 11 Abs. 2, des § 18 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I

[14]) Hebt auf GVBl. II 320-127
[15]) Ändert GVBl. II 323-116

S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2001 (GVBl. I S. 446) und Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434),

2. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),

bestimmt der Minister der Justiz:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 4. November 1994 (GVBl. I S. 648), geändert durch Anordnung vom 25. März 1996 (GVBl. I S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 werden die Worte „und für Europaangelegenheiten" gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach den Worten „des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs" ein Komma und die Worte „des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts" eingefügt.
3. § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

   „4. Zusage der Umzugskostenvergütung, soweit in § 2 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 2, § 3 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Nr. 3 nichts anderes bestimmt ist, für die

   a) in Nr. 1 Buchst. a und b genannten und die im Ministerium tätigen Bediensteten,

   b) Richterinnen und Richter,

   c) Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsordnung R sowie der Besoldungsgruppen C 3 und A 16 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften,

   d) Bediensteten des Justizvollzugsdienstes,

   e) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare,".

4. In § 2 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „der Hessische Verwaltungsgerichtshof," die Worte „das Hessische Landesarbeitsgericht, das Hessische Landessozialgericht," eingefügt.
5. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „Laufbahn des mittleren Justiz- und des Rechtspflegerdienstes" durch die Worte „Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften" ersetzt.
6. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

[15]) Hebt auf GVBl. II 324-6
[17]) Ändert GVBl. II 322-78
[18]) Ändert GVBl. II 320-125

Artikel 9[16])

Aufhebung der Anordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach der Urlaubsverordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz

Aufgrund des § 4 Abs. 2, des § 106 Abs. 2 und des § 233a des Hessischen Beamtengesetzes, des § 15 Abs. 1 Satz 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl. I S. 179), in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes, bestimmt der Minister der Justiz:

Die Anordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach der Urlaubsverordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1), wird aufgehoben.

Artikel 10[17])

Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung

Aufgrund des § 53 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 552), verordnet die Landesregierung:

1. In § 24a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 der Juristischen Ausbildungsordnung in der Fassung vom 8. August 1994 (GVBl. I S. 323, 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1998 (GVBl. I S. 299), werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung" gestrichen.
2. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

   „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".

   b) Es wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.".

Artikel 11[18])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Aufgrund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und

1. des § 69 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 152 Abs. 3 Satz 2 und des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I

S. 42), auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,

2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes,

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1, 9) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung" durch das Wort „Sozialministeriums" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „dem Landesversorgungsamt Hessen, dem Hessischen Landesarbeitsgericht als Verwaltungsbehörde, dem Hessischen Landessozialgericht als Verwaltungsbehörde" gestrichen.
3. In § 3 werden die Worte „den Geschäftsbereichen" durch „dem Geschäftsbereich" ersetzt und die Worte „des Landesversorgungsamtes Hessen, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts," gestrichen.
4. §§ 5 bis 7 werden aufgehoben.
5. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 12[19])

Änderung der Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes verordnet die Sozialministerin:

Die Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1, 10) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung" ersetzt durch das Wort „Sozialministeriums".
2. § 4 wird aufgehoben.
3. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 13[20])

Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz §§ 1 bis 4

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung § 5

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften § 6

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung § 7

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen § 8

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten § 9

SIEBENTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung § 10

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz §§ 11, 12

[19]) Ändert GVBl. II 320-126
[20]) GVBl. II 320-165

NEUNTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche § 13

ZEHNTER ABSCHNITT
Schlussvorschriften §§ 14, 15

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529),

verordnet die Landesregierung,

2. des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2000 (GVBl. I S. 526),
3. des § 19a Abs. 1 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 233a, des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 3 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I. S. 492),
5. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564),
6. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
7. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251),
8. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl. I S. 179),
9. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
10. des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 401),
11. des § 11 Abs. 2 Satz 1 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2001 (GVBl. I S. 446) und durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434),
12. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
13. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),
14. des § 233a des Hessischen Beamtengesetzes

verordnet die Sozialministerin,

soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung und nach § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und, soweit der Hessischen Bezügestelle Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz

§ 1

(1) Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für den Geschäftsbereich des Staatlichen Untersuchungsamtes Hessen, der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge, des Hessischen Landesprüfungsamtes für Heilberufe, des Hessischen Landesprüfungsamtes für Krankenversicherung so-

wie für die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. a) Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 zu ernennen,
   b) sie nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer anderen Verwaltung abzuordnen und zu versetzen sowie
   c) das Einverständnis zu ihrer Abordnung und Versetzung in den Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe B 2
   a) innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen,
   b) zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Den Landrätinnen und Landräten als Behörden der Landesverwaltung, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

§ 2

(1) Den nach § 1 Abs. 1 zuständigen Dienststellen werden, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zu ihrer Abordnung und Versetzung in den Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

(2) Den Landrätinnen und Landräten als Behörden der Landesverwaltung, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 übertragen.

§ 3

Den nach § 1 zuständigen Dienststellen werden folgende Befugnisse übertragen:

1. a) nach § 19a Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 zu verkürzen,
   b) nach § 19a Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Beamtengesetzes Zeiten auf die Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 anzurechnen,
2. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
3. nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten zu genehmigen, den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
4. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
5. a) nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
   c) nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
6. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,
7. nach § 84 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
8. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" zu erlauben.

§ 4

(1) Die nach § 1 zuständigen Dienststellen sind befugt, über Anträge auf

1. Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes,

2. Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes

zu entscheiden.

(2) Die nach § 1 zuständigen Dienststellen weisen die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein und führen deren Personalhauptakten.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 5

Die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen und über Widersprüche in Beihilfeangelegenheiten zu entscheiden, wird übertragen:

1. dem Regierungspräsidium Darmstadt für die Beihilfeberechtigten des Ministeriums,
2. dem Regierungspräsidium Gießen für die Beihilfeberechtigten des Staatlichen Untersuchungsamtes Hessen, der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge, des Hessischen Landesprüfungsamtes für Heilberufe, des Hessischen Landesprüfungsamtes für Krankenversicherung und der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 6

Den nach § 1 zuständigen Dienststellen werden folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte
   a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
   b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
   c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
   d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
   e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 22. Januar 1980 (StAnz. S. 258, 413) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,
4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474), zuletzt geändert am 20. Oktober 1999 (StAnz. S. 3355), Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 7

Den nach § 1 zuständigen Dienststellen wird die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

§ 8

Den nach § 1 zuständigen Dienststellen wird die Befugnis übertragen, nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen Sonderurlaub ohne Besoldung aus wichtigem Grund zu gewähren.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 9

(1) Der Hessischen Bezügestelle werden für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3643), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 5 beruht,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
   a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
   b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2 500 Euro, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

(2) Die Befugnis, die Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen, wird den nach § 2 zuständigen Dienststellen übertragen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung

§ 10

Den nach § 1 zuständigen Dienststellen werden die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten übertragen.

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 11

Die in § 1 Abs. 1 genannten Dienststellen sind jeweils in ihrem Geschäftsbereich, das Regierungspräsidium Gießen auch für den Geschäftsbereich des Staatlichen Untersuchungsamtes Hessen, der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge, des Hessischen Landesprüfungsamtes für Heilberufe, des Hessischen Landesprüfungsamtes für Krankenversicherung sowie für die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung.

§ 12

Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind vorbehaltlich des § 11 auch zuständig für die

1. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung,
2. Befugnisse nach § 28a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes.

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

§ 13

(1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für den Geschäftsbereich des Staatlichen Untersuchungsamtes Hessen, der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge, des Hessischen Landesprüfungsamtes für Heilberufe, des Hessischen Landesprüfungsamtes für Krankenversicherung sowie für die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§ 182 des Hessischen Beamtengesetzes) zu entscheiden, soweit das Sozialministerium den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. § 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 7 bleiben unberührt.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 14

Es werden aufgehoben, soweit der Geschäftsbereich des Sozialministeriums betroffen ist,

1. die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 1. Dezember 1997 (GVBl. I S. 411)[21]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2001 (GVBl. I S. 310),
2. die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 22. Juni 1997 (GVBl. I S. 198)[22]), zuletzt geändert durch Anordnung vom 8. August 2001 (GVBl. I S. 362), sowie
3. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 7. Mai 2001 (GVBl. I S. 310)[23]).

§ 15

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme des § 14 mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 2002

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten

Die Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Wagner

Für den Minister der Justiz und die Sozialministerin

Der Minister des Innern und für Sport

Bouffier

[21]) Hebt auf GVBl. II 320-151
[22]) Hebt auf GVBl. II 320-146
[23]) Hebt auf GVBl. II 323-131

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten*)

Vom 18. Juli 2002

Aufgrund des

1. § 327c Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 293c Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250),

2. § 327f Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 306 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

3. § 66 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1495),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten vom 10. Mai 1977 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1984 (GVBl. I S. 121), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 7 wird am Ende ein Semikolon angefügt.

   b) Als Nr. 8 und 9 werden angefügt:

      „8. über die Auswahl und Bestellung der sachverständigen Prüfer für die Angemessenheit der Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes;

      9. über die Angemessenheit der Barabfindung nach § 327f Abs. 1 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes".

   c) Der bisherige Text wird Abs. 1.

   d) Als Abs. 2 wird angefügt:

      „Die Zuständigkeiten für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ergeben, werden dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen."

2. In § 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 2002

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten

Die Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Wagner

Für den Minister der Justiz

Der Minister des Innern und für Sport

Bouffier

*) Ändert GVBl. II 210-42

Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare*)

Vom 12. Juli 2002

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

(1) Die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes besteht aus

1. einem Grundbetrag von monatlich 885,00 Euro und
2. einem Familienzuschlag in entsprechender Anwendung der Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die Unterhaltsbeihilfe wird am 15. eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

(2) Weitergehende Leistungen, insbesondere eine jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Kaufkraftausgleich, werden nicht gewährt.

(3) Der Grundbetrag nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ändert sich nach dem 31. Dezember 2002 jeweils um den gleichen Vomhundertsatz und zum selben Zeitpunkt wie der nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährte höchste Anwärtergrundbetrag. Der geänderte Grundbetrag wird vom Minister der Justiz im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I bekannt gemacht.

§ 2

Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag des Dienstantritts. Beginnt oder endet der juristische Vorbereitungsdienst im Laufe eines Kalendermonats, so wird nur der auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes entfallende Teil der Unterhaltsbeihilfe gezahlt.

§ 3

(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern bleiben, verlieren für die Zeit des Fernbleibens ihre Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(2) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 4

(1) Das Ministerium der Justiz kann die Unterhaltsbeihilfe um bis zu 15 vom Hundert des Grundbetrages herabsetzen, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu vertretenden Grund verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 2. September 2002 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juli 2002

Für den Hessischen Minister der Justiz

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 322-119

Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums*)

Vom 23. Juli 2002

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz §§ 1 bis 4

ZWEITER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften § 5

DRITTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten § 6

VIERTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der Hessischen Belhilfenverordnung § 7

FÜNFTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung § 8

SECHSTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen § 9

SIEBENTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung § 10

ACHTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz §§ 11, 12

NEUNTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche § 13

ZEHNTER ABSCHNITT
Zuständigkeitsvorbehalt § 14

ELFTER ABSCHNITT
Schlussvorschriffen §§ 15, 16

*) GVBl. II 320-166

Aufgrund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GVBl. I S. 86), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2000 (GVBl. I S. 526),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, des § 56 Abs. 1 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 3 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
4. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), und des § 3 Abs. 1 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 808),
5. des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 8b Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 14. März 1989 (GVBl. I S. 90, 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2000 (GVBl. I S. 510),
6. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491,564),
7. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251),
8. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl. I S. 179),

9. des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 401),
10. des § 11 Abs. 2, des § 18 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2001 (GVBl. I S. 446) und Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434),
11. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 581),
12. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),
13. des § 233a des Hessischen Beamtengesetzes

wird,

soweit Befugnisse nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung sowie nach § 17 Abs. 5 Satz 3 der Hessischen Beihilfenverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

bestimmt:

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz

§ 1

(1) Den Staatlichen Schulämtern und dem Amt für Lehrerausbildung werden für ihren Zuständigkeitsbereich, soweit in Abs. 2 und § 14 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage zu ernennen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamtinnen und Beamten in ihren Zuständigkeitsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
3. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
4. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst zu entlassen.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 gelten nicht für Schulleiterinnen und Schulleiter, für Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte, für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, für Leiterinnen und Leiter der Studienseminare, und zwar jeweils ab der Besoldungsgruppe A 15 sowie für die in den Auslandsschuldienst Beurlaubten.

§ 2

Dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik werden für seinen Zuständigkeitsbereich, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 zu ernennen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamtinnen und Beamten in seinen Zuständigkeitsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
3. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

§ 3

Den Staatlichen Schulämtern, dem Amt für Lehrerausbildung und dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik werden für ihren Zuständigkeitsbereich, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten die Genehmigung zu erteilen, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
3. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen oder Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
4. a) nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Über-

nahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,

b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,

c) nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,

5. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,

6. nach § 84 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,

7. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen oder entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)" zu erlauben.

§ 4

(1) Die Staatlichen Schulämter, das Amt für Lehrerausbildung und das Hessische Landesinstitut für Pädagogik sind für ihren Zuständigkeitsbereich, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, befugt,

1. nach §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung, Altersteilzeit und Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden,

2. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden,

3. die Personalhauptakten der Beamtinnen und Beamten ihres Zuständigkeitsbereichs zu führen.

(2) Die Staatlichen Schulämter, das Amt für Lehrerausbildung und das Hessische Landesinstitut für Pädagogik weisen die Beamtinnen und Beamten ihres Zuständigkeitsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein und übertragen ihnen die Ämter.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 5

(1) Den Staatlichen Schulämtern, dem Amt für Lehrerausbildung und dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik werden für ihren Zuständigkeitsbereich, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte

a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,

b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,

c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,

d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,

e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,

2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,

3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 22. Januar 1980 (StAnz. S. 258, 413) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,

4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 36 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474), zuletzt geändert am 20. Oktober 1999 (StAnz. S. 3355), Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen.

(2) Den Staatlichen Schulämtern wird für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen,

nach § 3 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen die Befähigung festzustellen

1. von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen für die Fachrichtung „Dienst als Sozialpädagoge" in Verbindung mit § 7 und den Anlagen 2 – gehobener Dienst – und 3 – höherer Dienst – zu § 1 der Verordnung,

2. von Psychologinnen und Psychologen für die Fachrichtung „Dienst als Psychologe" in Verbindung mit § 8 und § 12 und der Anlage 3 – höherer Dienst – zu § 1 der Verordnung.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten

§ 6

Den Staatlichen Schulämtern, dem Amt für Lehrerausbildung und dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik werden für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Befugnisse nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten übertragen:

1. nach § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Ausgleich der Arbeitszeit bei dringendem dienstlichen Bedürfnis Abweichungen zuzulassen,
2. nach § 1b Abs. 2 Ausnahmen von der Mindestdauer der Ruhepausen nach § 1b Abs. 1 Satz 1 zuzulassen, wenn dienstliche Belange es zwingend erfordern,
3. nach § 2 Abs. 3 den in Abs. 1 festgelegten Beginn und das Ende des Dienstes sowie die in Abs. 2 festgelegte Verteilung der Arbeitszeit abweichend zu regeln,
4. nach § 3 Abs. 4 bei periodisch schwankendem Arbeitsanfall zuzulassen, dass ein Zeitguthaben in einem Umfang von bis zu zehn Arbeitstagen zusätzlich übertragen und ohne Anrechnung auf die Gleittage ausgeglichen werden kann,
5. nach § 4 Satz 2 für den Sonnabend Dienst anzuordnen und
6. nach § 6 Sonder- oder Sonntagsdienst einzurichten, wenn die dienstlichen Belange es erfordern.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 7

Den Regierungspräsidien werden für die Zuständigkeitsbereiche der Staatlichen Schulämter, des Amtes für Lehrerausbildung und des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik,
ferner dem Regierungspräsidium Darmstadt für die Bediensteten des Kultusministeriums
folgende Befugnisse übertragen:

1. über Anträge auf Beihilfen nach § 17 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Beihilfenverordnung zu entscheiden,
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 8

Den Staatlichen Schulämtern, dem Amt für Lehrerausbildung und dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik wird für ihren Zuständigkeitsbereich, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

§ 9

(1) Den Staatlichen Schulämtern, dem Amt für Lehrerausbildung und dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik wird für ihren Zuständigkeitsbereich, soweit in Abs. 2 und in § 14 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, über Anträge auf Sonderurlaub aus wichtigem Grund nach § 15 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen zu entscheiden.

(2) Die Befugnis nach Abs. 1 gilt nicht für die Entscheidung über Sonderurlaub in den Auslandsschuldienst und für Aufgaben in der Entwicklungshilfe.

(3) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter wird die Befugnis übertragen, über Anträge von Lehrkräften auf Dienstbefreiung bis zu 14 Werktagen nach § 16 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen zu entscheiden.

(4) Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben oder vom Dienst zu befreien, haben die Leiterinnen und Leiter der dem Kultusministerium unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung

§ 10

Den Staatlichen Schulämtern, dem Amt für Lehrerausbildung und dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik werden für ihren Zuständigkeitsbereich, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, übertragen:

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten,
2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 16.

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 11

(1) Das Kultusministerium ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und von Reisen zur Fort-

bildung sowie für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

1. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und deren Vertreterinnen und Vertreter
   a) Dienstgänge,
   b) Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
   c) Auslandsdienstreisen bis zur Dauer von sieben Kalendertagen,
2. für sonstige Beamtinnen und Beamte bei den nachgeordneten Dienststellen Dienstreisen, Fortbildungsreisen und Reisen zur Ausbildung, die auf Anweisung oder mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Kultusministeriums durchgeführt werden.

Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten nicht als allgemein genehmigt.

§ 12

Die Staatlichen Schulämter, das Amt für Lehrerausbildung und das Hessische Landesinstitut für Pädagogik sind für ihren Zuständigkeitsbereich zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Aus- und Fortbildung,
2. Anerkennung von privateigenen Kraftfahrzeugen als im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 12. Februar 1969 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 130),
3. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170),
4. Befugnisse nach § 28a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
5. Gewährung einer Pauschvergütung nach § 18 des Hessischen Reisekostengesetzes,
6. Erteilung einer Zustimmung zu Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die mit einem länger als fünf Tage dauernden Urlaub verbunden werden sollen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen in der Fassung vom 14. Juni 1976 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738).

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

§ 13

(1) Den Staatlichen Schulämtern, dem Amt für Lehrerausbildung und dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik wird für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit das Kultusministerium den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. § 7 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt

§ 14

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben dem Kultusministerium für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Nr. 1 bis 4, 6 und 7, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 vorbehalten.

ELFTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 15

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 11. September 1999 (GVBl. I S. 419)[1]), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2001 (GVBl. I S. 122), wird mit Ausnahme der §§ 8 und 9 aufgehoben.

§ 16

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme des § 15 mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 2002

Die Hessische Kultusministerin

Wolff

[1]) Ändert GVBl. II 320-155

Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Podologengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen*)

Vom 22. Juli 2002

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 8 des Podologengesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12) ist das Regierungspräsidium.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juli 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

*) GVBl. II 322-120

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 49,90 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.